Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9169**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/8282, 21/9136 –

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Georg Schroeter, Kathrin Michel, Sascha Müller und Isabelle Vandre

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Organisationsstruktur und Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung zu verbessern, um den Zoll als wichtigen Partner der Wirtschaft und der Sicherheitsarchitektur zu stärken und Finanzkriminalität zu bekämpfen.

Die Modernisierung soll durch die Neustrukturierung der Generalzolldirektion, der Zusammenführung der Ermittlungs- und Vollzugseinheiten und der personellen und haushälterischen Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erreicht werden.

Weiterhin sollen die Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung bei der Bekämpfung internationaler Geldwäsche gestärkt und die Zusammenarbeit und der Datenaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit anderen Akteuren verbessert werden. Zur Umsetzung der Empfehlungen der Financial Action Task Force sollen der Ressortübergreifende Steuerungskreis gesetzlich verankert und die Aufsichtstätigkeit der Länder gestärkt werden.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Im Zusammenhang mit den administrativen Vermögensermittlungen des Zolls soll bei der finanzgerichtlichen Entscheidung über die Einziehung von Vermögensgegenständen das Senatsprinzip Anwendung finden; zur Beurteilung, ob begründete Zweifel an rechtmäßiger Herkunft eines Vermögensgegenstandes vorliegen, soll als zusätzliches Kriterium etwaige unwahre Angaben des Beteiligten ausdrücklich berücksichtigt werden; die Sicherstellung von Vermögensgegenständen soll auch bei Übergang ins Strafverfahren andauern;
- Änderungen beim Transparenzregister, u.a. Klarstellung, dass die registerführende Stelle bei der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen auch auf eigene Informationen und Unterlagen zurückgreift.;
- Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes;

- Anpassung im Grundstoffüberwachungsgesetz an aktuelle europarechtliche Entwicklung;
- Umsetzung von Forderungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme (BR-Drs. 446/26 (B)), u.a. Informationsaustausch bei der administrativen Vermögensermittlung mit den Länderbehörden;
- Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts;
- Folgeänderungen in Rechtsverordnungen durch die Strukturreform der Zollverwaltung.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 109 Mio. Euro in den ersten vier Jahren ab Inkrafttreten. Diese umfassen die einmaligen Umstellungsaufwendungen von rund 82 Mio. Euro im Jahr 2027 und 1 Mio. Euro im Jahr 2028, sowie jährliche Ausgaben von jeweils rund 8,8 Mio. Euro für Personal und Informationstechnik in den Jahren 2028 bis 2030. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Ab 2028 werden Mehreinnahmen von ca. 308 Mio. Euro pro Jahr erwartet.

Beim Bundeskriminalamt (BKA) entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rund 28,4 Mio. Euro. Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von rund 26,9 Mio. Euro.

Beim Bundesministerium des Innern (BMI) entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 365.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des BKA und des BMI soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entstehen einmalige Personalaufwendungen von rund 9,7 Mio. Euro und einmalige Sachaufwendungen von rund 57,1 Mio. Euro sowie jährliche Sachaufwendungen von rund 7,7 Mio. Euro. Beim ITZBund entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 17,6 Mio. Euro, jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 376.000 Euro, und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 880.000 Euro. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat jährliche Personalkosten von rund 1 Mio. Euro und jährliche Sachkosten von rund 542.000 Euro. Das Transparenzregister und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) haben einmalige Erfüllungsaufwendungen von zusammen rund 5,8 Mio. Euro für Sachkosten und jährliche Erfüllungsauf-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wendungen von zusammen rund. 5,3 Mio. Euro für Sach- (1,9 Mio. Euro) und Personalkosten (3,4 Mio. Euro).

Den Ländern entstehen jährliche Erfüllungsaufwendungen von rund 1,1 Mio. Euro.

Dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) entsteht für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die nationale Expertisestelle der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 350.000 Euro. Darüber hinaus entsteht dem BMF für die Einrichtung der Koordinierenden Stelle Bund zur Unterstützung der Koordinierenden Stellen der Länder ein laufender jährlicher Er füllungsaufwand durch Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 505.000 Euro.

Zusätzlich entsteht bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 236.000 Euro laufenden Personalkosten. Werden diese Bedarfe haushaltswirksam, sollen diese im Einzelplan 21 ausgeglichen werden.

Das BKA hat jährliche Personalkosten rund 26,9 Mio. Euro. Der Sachmittelbe darf beläuft sich auf insgesamt rund 28,4 Mio. Euro; davon: 8,3 Mio. Euro (2027), rund 6,7 Mio. Euro (2028), rund 6,4 Mio. Euro (2029) und rund 7 Mio. Euro (2030). Werden diese Bedarfe haushaltswirksam, sollen diese im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Der Mehrbedarf des BMI beläuft sich auf jährlich rund 365.000 Euro und wird, sofern er haushaltswirksam wird, im Einzelplan 06 ausgeglichen.

Weitere Kosten

Für die Finanzgerichte entstehen durch einen Personalmehrbedarf infolge des neuen Verfahrens den §§ 54 ff. des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes Kosten in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 11. November 2026

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus
Amtierende Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Georg Schroeter
Berichterstatter

Kathrin Michel
Berichterstatterin

Sascha Müller
Berichterstatter

Isabelle Vandre
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.